

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde E l d e n a

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) **in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777)** wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.2008 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name, Status

- (1) Die Gemeinde Eldena besteht seit dem Jahr 1229. Ihre erste Erwähnung in einer Urkunde ist für das Jahr 1229 nachgewiesen.
- (2) Eldena ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Grabow.

§ 2

Ortsteile/Ortsteilvertretungen

- (1) Das Gebiet der Gemeinde Eldena besteht aus den Ortsteilen:
 1. Eldena
 2. Güritz
 3. Krohn
 4. Stuck
- (2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Wappen und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Eldena führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde Eldena führt das folgende Wappen:
„Über goldenem erniedrigten Wellenschildfuß in Blau ein silbernes widersehendes Osterlamm mit vierfach durchbrochenem goldenen Heiligenschein und mit dem angewinkelten rechten Vorderfuß ein goldenes Tatzenkreuz mit goldener dreilätziger Fahne haltend.“
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift „Gemeinde Eldena“.
- (4) Die Verwendung des Wappens und des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 4

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein und unterrichtet sie über wichtige Vorhaben oder Vorkommnisse.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden sollen, sind dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorzulegen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (3) Die Einwohner, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Neben den Einwohnern erhalten diese Möglichkeit auch natürliche und juristische Personen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorgesehen.“
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 5

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen
 4. Grundstücksgeschäfte
 5. Vergabe von Aufträgen
 6. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer Jahresrechnungsbericht und Entlastung des Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 6 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 6

Hauptausschuss

- (1) Die Gemeinde Eldena bildet einen Hauptausschuss. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister 6 Gemeindevertreter an. Es werden keine stellvertretenden Mitglieder für den Hauptausschuss gewählt.

- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Ein Finanzausschuss wird nicht gebildet. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
 1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- bis 7.500,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500,- bis 2.500,- € je Monat.
 2. im Rahmen der Nr. 2
bei überplanmäßigen Ausgaben :
 - innerhalb einer Wertgrenze von 1.250 EUR bis 2.500 EUR je Haushaltsstelle
bei außerplanmäßigen Ausgaben:
 - innerhalb einer Wertgrenze von 1.250 EUR bis 2.500 EUR je Haushaltsstelle
- (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 – 4 zu unterrichten.
- (5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
- (6) Der § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

§ 7

Ausschüsse

- (1) Durch die Gemeindevertretung werden folgende Ausschüsse gemäss § 36 der KV M-V gebildet:
 1. **Ausschuss für Wirtschaft, Bau, Verkehr, Umwelt**
Aufgabengebiet:
Bauleitplanung, F-Plan, Wirtschaftsförderung, Bauangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Fremdenverkehr
 2. **Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales**
Aufgabengebiet:
Betreuung der Schulen und der Kindertagesstätte, Kulturförderung, Sportentwicklung, Jugendförderung
- (2) Die Ausschüsse zu Ziffer 1. und zu Ziffer 2. setzen sich aus 5 Gemeindevertretern und 3 sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (4) **Rechnungsprüfungsausschuss**
Gemäss § 1 Abs. 1 und 3 des Kommunalprüfungsgesetzes wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Die Aufgaben der örtlichen Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses regeln sich nach § 3 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V. Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus 4 Gemeindevertretern zusammen.
Er tagt nicht öffentlich.

§ 8

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung.
Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (2) Er trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 7.500 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 € je Monat.
 2. im Rahmen der Nr. 2
bei überplanmäßigen Ausgaben:
 - unterhalb der Wertgrenze von 7.500 € je Haushaltsstelle
bei außerplanmäßigen Ausgaben:
 - unterhalb der Wertgrenze von 1.500 € je Haushaltsstelle
- (3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. (2) zu unterrichten.
- (4) Die Gemeindevertretung überträgt dem Bürgermeister die Befugnis, die bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisse mit den Bediensteten der Gemeinde Eldena zum Zwecke der Anpassung der Personalstunden eigenständig zu ändern.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach § 44 Absatz 4 der KV über die Vermittlung und Annahme von Spenden und Schenkungen in einer Wertgrenze bis 100 €.
- (6) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. (2) KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 750,00 € bzw. von 250,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,- €.
- (7) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. Bau GB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

§ 9

Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung von 750,00 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung für drei Monate weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit die zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.
- (2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 150 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 75 Euro. Dabei ist unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird. Zusätzlich erhalten Sie ein Sitzungsgeld von 40 €. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Absatz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellv. Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfallen die

- Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00€. Gleiches gilt für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Gemeindevertretung oder ihrer Ausschüsse dienen.
 - (4) Sachkundige Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und für Teilnahme an der Sitzung der Fraktionen, die sich mit der Vorbereitung dieser Ausschusssitzung befasst.
 - (5) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gemäß § 14 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung M-V in Höhe von 60,00 € für jede von ihnen geleitete Sitzung.
 - (6) Fraktionsvorsitzende erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 € monatlich. Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich zu ihrer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach Satz 1 für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
 - (7) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.
 - (8) Der entgangene Arbeitsverdienst, Reisekosten und Betreuungskosten werden gemäß § 16 der Entschädigungsverordnung M-V erstattet.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Eldena, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über dem Button „Gemeinde Eldena – Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Grabow unter www.grabow.de im vollen Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Unter der Bezugsadresse Rathaus, Am Markt 01, 19300 Grabow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Eldena kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von Satzungen der Gemeinde Eldena werden im Rathaus der Stadt Grabow- Bürgerbüro-Am Markt 01 19300 Grabow bereitgehalten und liegen zur Mitnahme bereit.
- (3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (4) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des BauGB werden durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen“ in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Grabow, dem „ Grabower Amtsanzeiger“ bekanntgemacht. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird an alle Haushalte verteilt. Daneben ist es einzeln und im Abonnement zum Preis von 0,50 € pro Stück zuzüglich Liefergebühr über (Verlag +Druck Linus Wittich KG, Röbbeler Straße 9 in 17209 Sietow) zu beziehen.
- (5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (6) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 oder 4 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an den in Absatz 6 genannten Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung nach Absatz 1 oder 4 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (7) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Dabei dürfen 3 Tage Aushangfrist nicht unterschritten werden, wobei der Tag des Anschlages und der Tag des Abnehmens nicht mitgerechnet werden.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

1. *Eldena*
 - 1.1. *Gemeindehaus, Bahnhofstraße 7*
 - 1.2. *Marktplatz 1*
 - 1.3. *Altona 3*
2. *Güritz*
am Gedenkstein Grundstück Waldstraße 12
3. *Krohn*
Dorfstraße 7
4. *Stuck*
am Containerabstellplatz, Bauerneck 6

Beginn und Ende des Aushanges sind auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

§ 11 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Eldena, den 05.08.2008

~
Bürgermeister

Dienstsiegel

Die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Eldena vom 27.03.2008 wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust vom 24.07.2008 nach § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung M-V als angezeigt zur Kenntnis genommen. Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden nicht geltend gemacht.

Eldena, den 05.08.2008